

Kasseler Bündnis Inklusion e.V.

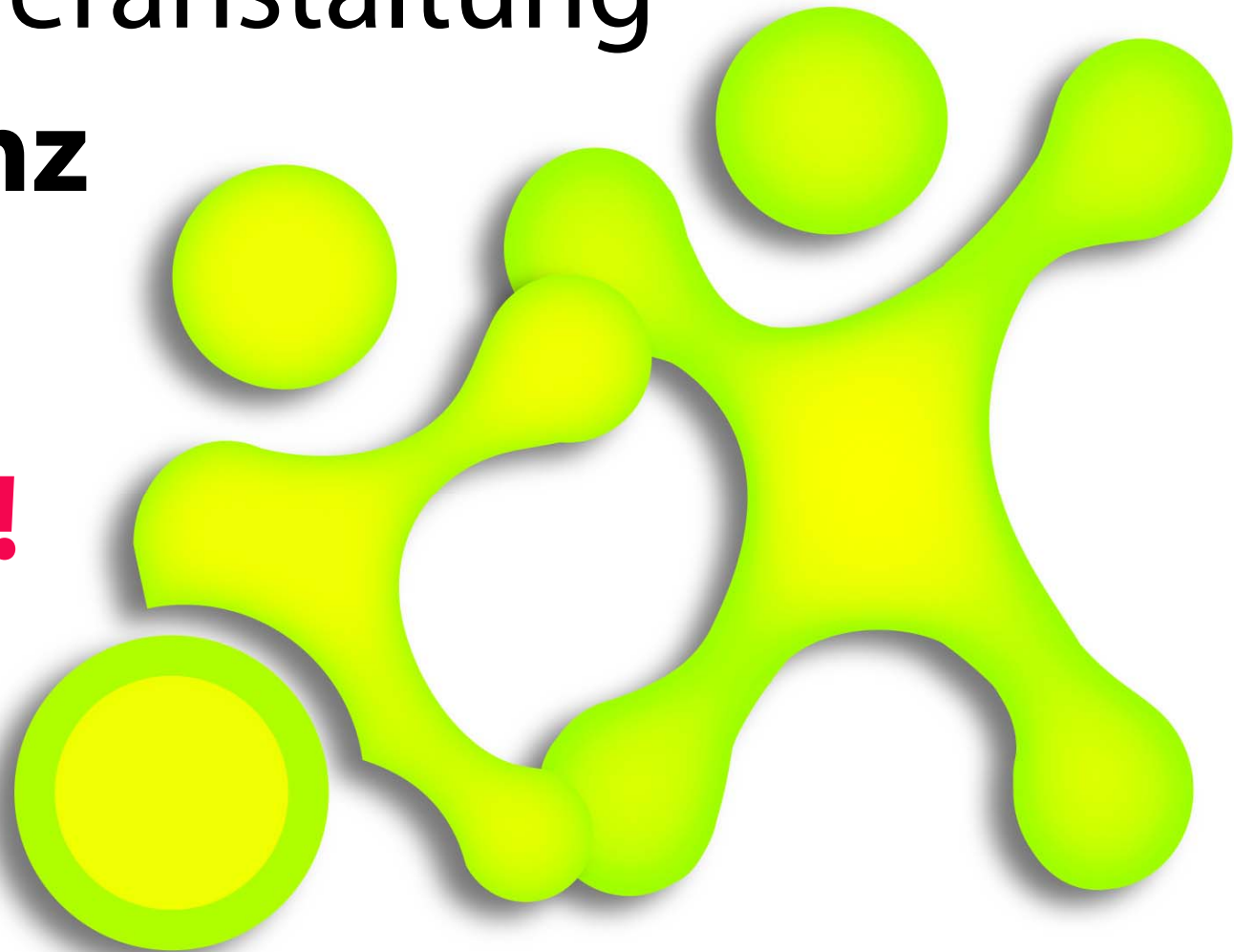
in Kooperation mit:

Stadtelternbeirat Kassel

Kreiselternbeirat Kassel

Informationsveranstaltung **Schulassistenz**

Willkommen!



Programm:

Kasseler Bündnis Inklusion e.V.

Überblick zu den Themen:

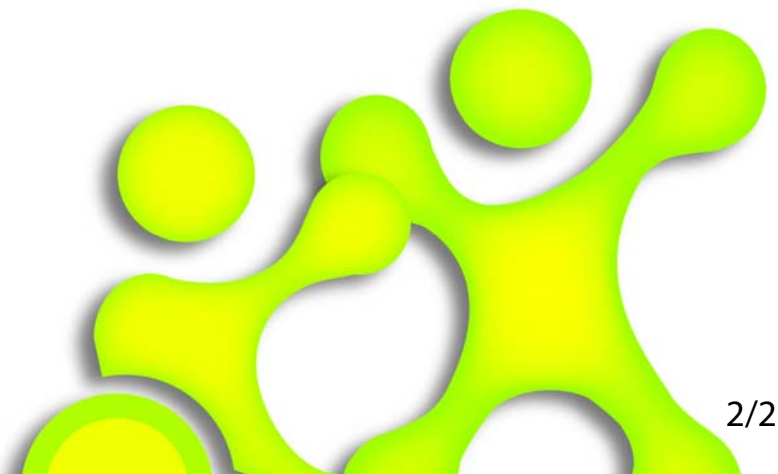
Rechtsgrundlagen, Antragsverfahren, Aufgaben, Status

Heidrun Frevert

Erfahrungen aus der Schulpraxis

Dr. Dorothea Terpitz

Schulassistenzen: Wunsch und Wirklichkeit



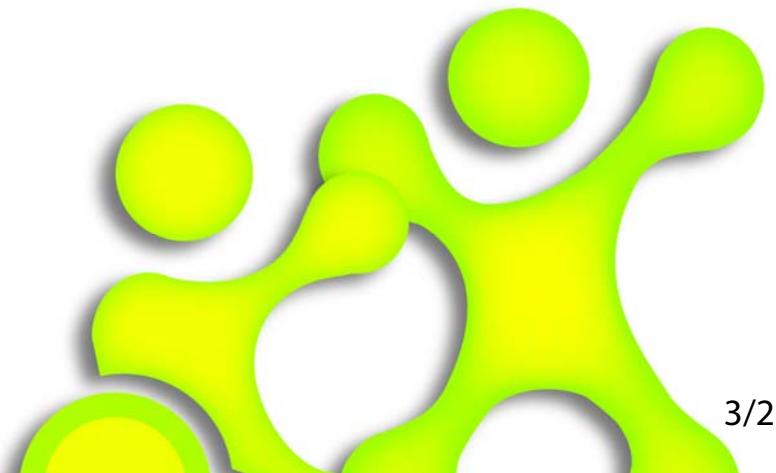
Nächste Veranstaltungen:

Kasseler Bündnis Inklusion e.V.:

Nachteilsausgleich (Ende 2016 – Anfang 2017)

Kasseler Bündnis Eine Schule für Alle!:

Elternforum: Förderschulen in Kassel (Februar 2017)



Kasseler Bündnis Eine Schule für Alle!:

- Eltern für ein regionales InklusionsKonzept (ERIK)
- Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter fab e.V.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kassel Stadt und Land
- elternbund hessen e.v.
- Stadtelternbeirat Kassel / Kreiselternbeirat Landkreis Kassel
und einzelne Elternbeiräte Kasseler Schulen
- Stadtschülerrat Kassel / Kreisschülerrat (angefragt)
- Kasseler Familienberatungszentrum e.V.
- Bewegen-Spielen-Lernen e.V.
- Gemeinsam leben Hessen e.V.
- **Kasseler Bündnis Inklusion e.V.**

Verschiedene Bezeichnungen:

Schulassistent – Schulbegleiter – Integrationshelfer – Individualbegleiter

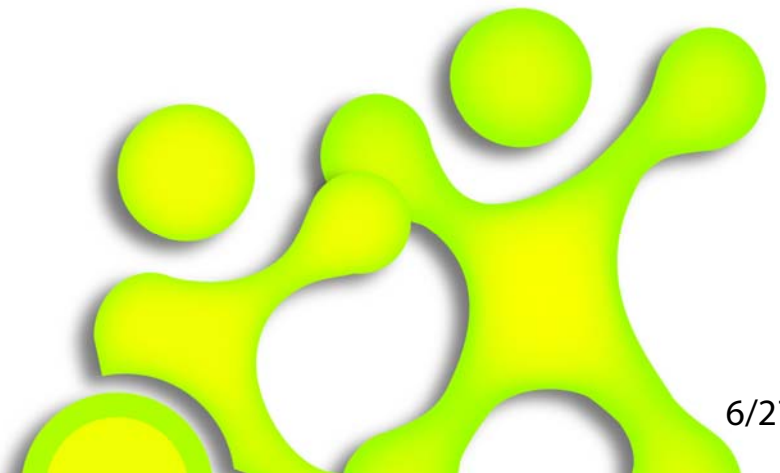
„Der Tätigkeitsbereich der Schulbegleiter geht auf die 80er Jahre zurück, [...] zunächst als Übernahme grundpflegerischer Leistungen zum Ermöglichen des Schulbesuchs installiert [...].

In den 1990er und 2000er Jahren wurde der Bereich immer mehr ausgeweitet und gelangte in den Bereich der Jugendhilfe [...]

Die Tätigkeit hat sich regional und historisch entwickelt,

weshalb kein bundesweiter Standard existiert.“

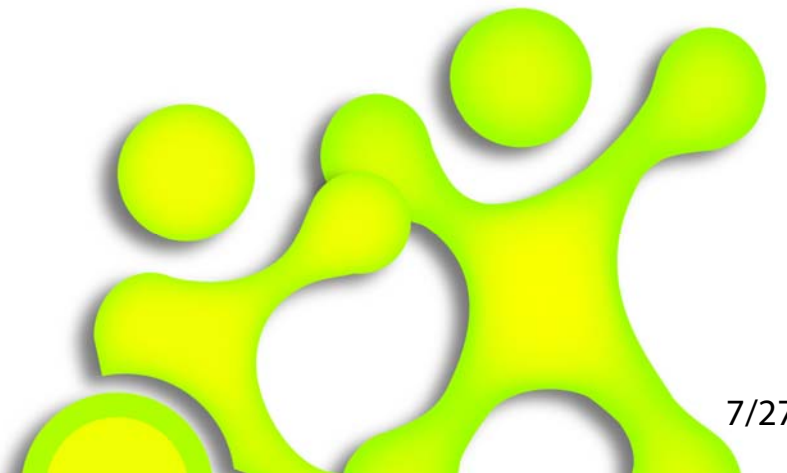
(Quelle: Wikipedia: Schulbegleiter (Auszug))



Grundlagen (und Kostenträger):

- Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch 12 (Sozialamt)
- Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch 8 (Jugendamt)

- „Häusliche“ Krankenpflege in der Schule (Krankenkasse)
- Eingliederungshilfe für Opfer von Gewalttaten (LWV)
- Hilfe zur Pflege (Sozialamt)



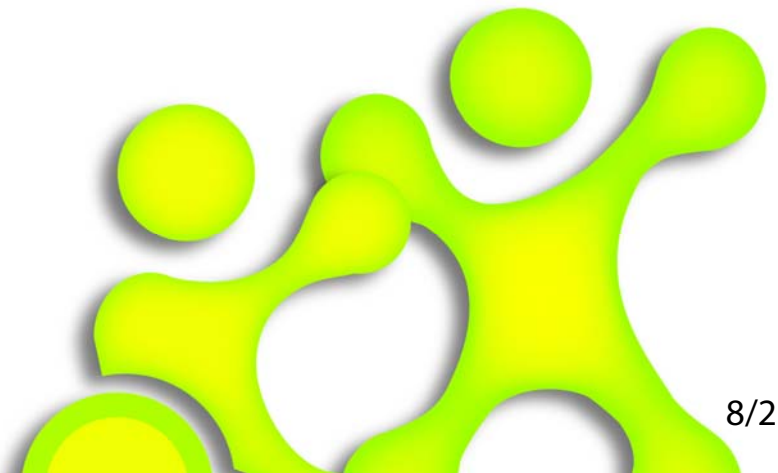
Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Sozialgesetzbuch 12 (in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung)

Voraussetzung:

- **Behinderung** (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch 9)
bzw. von einer Behinderung bedroht.

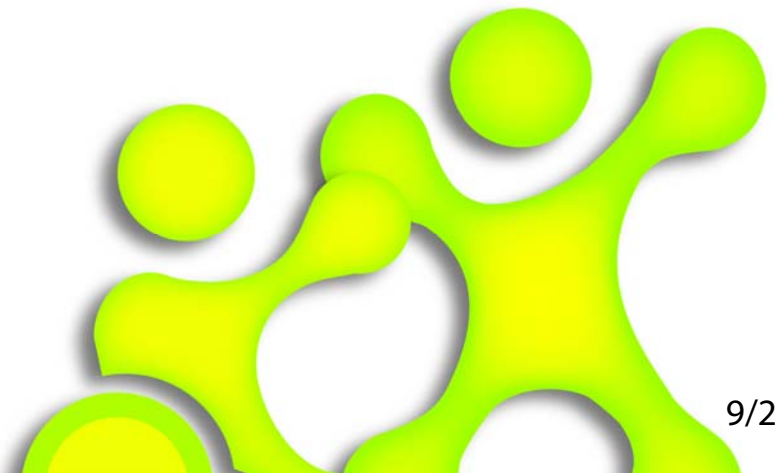
Ziele der Eingliederungshilfe:

- *eine drohende Behinderung verhüten,*
- *eine vorhandene Behinderung sowie deren Folgen beseitigen oder mildern,*
- *den behinderten Menschen*
in die Gesellschaft eingliedern.



Leistungen der Eingliederungshilfe sind [...]:

- *Hilfen zu einer angemessenen **Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen [...],*
- *Hilfe zur **schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf** einschließlich des Besuchs einer Hochschule,*
- *Hilfe zur **Ausbildung** für eine sonstige angemessene Tätigkeit,*
- *Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten [...],*
- *[...] zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.*



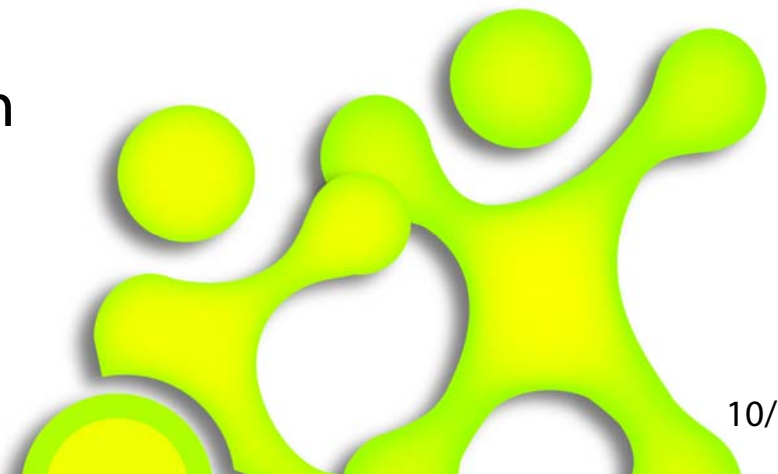
Grundlage nach § 35a Sozialgesetzbuch 8

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn:

- *ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht,*
- *daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

*Die Hilfe wird nach dem Bedarf im **Einzelfall** u.a. in ambulanter Form [...].*

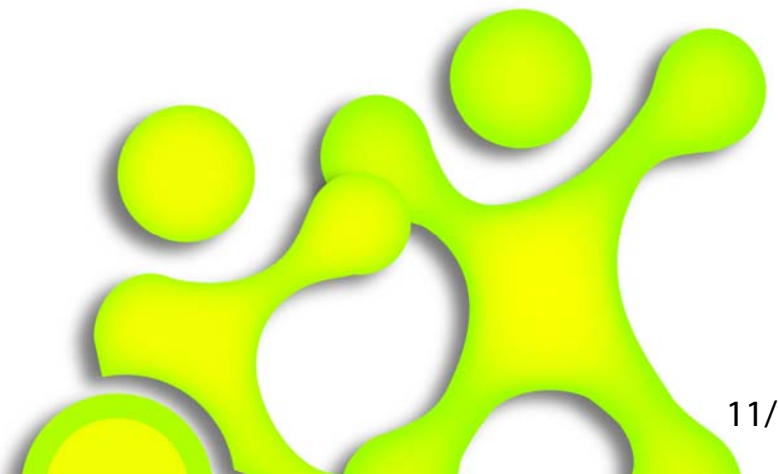
Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richten sich (auch hier) nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§§ 53 und 54 SGB 12).



Nachrangige Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe:

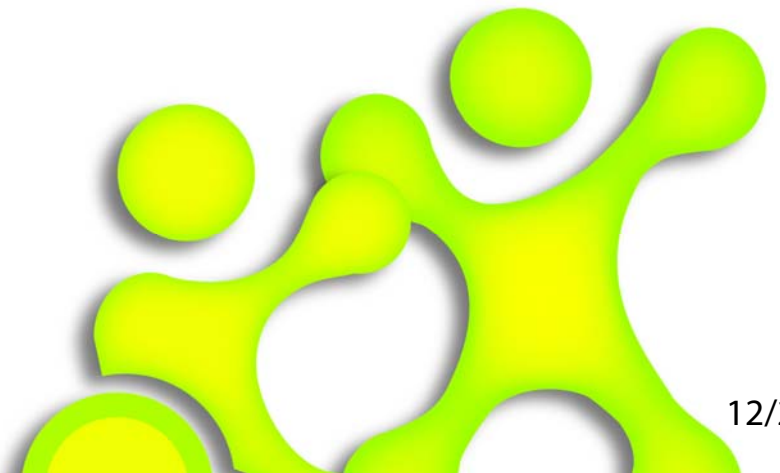
- sind **„nachrangig“** gegenüber den **„Leistungen“** der Schule,
- müssen aber den **verbleibenden Bedarf vollständig decken** und haben somit keine Kostenobergrenze,
- sind **nicht einkommensabhängig** (§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ... SGB XII) (auch keine Anrechnungen auf die Leistungen der Pflegeversicherung u. ä.).



Antrag stellen: Wer ist zuständig?

Zuständigkeitsklärung zwischen den Leistungsträgern innerhalb von zwei Wochen (§ 14 Sozialgesetzbuch 9)

- Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger innerhalb der Frist z.B. vom Jugendamt an das Sozialamt oder umgekehrt.
- Der Leistungsträger, an den rechtzeitig weitergeleitet wurde, ist zuständig, i.d.R. keine Weiterleitung oder Zurückverweisung.
- Bei Versäumen der Zwei-Wochen-Frist: der zuerst angegangene Leistungsträger bleibt auf jeden Fall formell zuständig

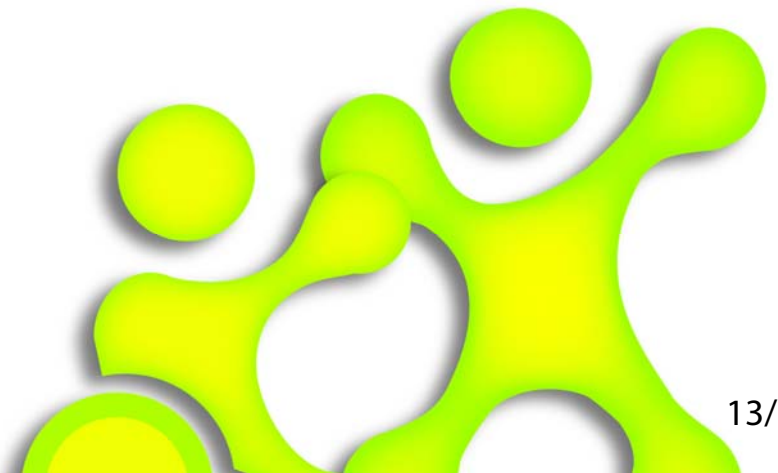


Antragsverfahren beim Sozialamt der Stadt Kassel

- Formloser Antrag
- Schweigepflichtentbindung (**Formblatt!**)
- weitere Unterlagen
(z. B. Bericht Frühförderung / Kindergarten, Hilfeplan,
festgestellter sonderpäd. Förderbedarf,
Kopie Schwerbehindertenausweis, u. ä.)
- Stellungnahme der Schule und Stundenplan.

(Im Jahr 2015 beim Sozialamt der Stadt Kassel
119 bewilligte Schulassistenzen
mit 1,86 Mio. Euro Gesamtkosten)

(Quelle: Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2017
der Stadt Kassel, Seite 53)



Antragsverfahren beim Jugendamt der Stadt Kassel

„Eine Schulassistenz kann ausschließlich nach dem mit dem Staatlichen Schulamt vereinbarten Ablauf eingeleitet werden:

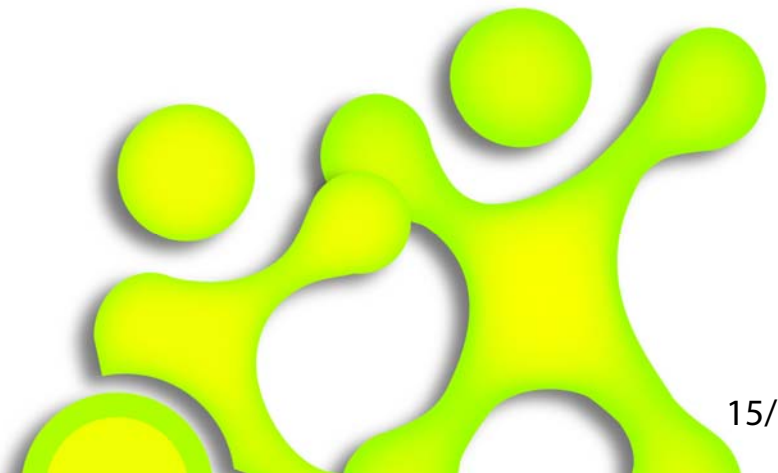
- **Die Schule hat das „gestufte Verfahren“ bis einschließlich Stufe 5 durchgeführt** und dokumentiert.
- Ein „besonderer“ oder „sonderpädagogischer“ Förderbedarf wurde festgestellt.
- Die Schule leistet selbst einen Beitrag zur Integration des Schülers / der Schülerin (gemeinsamer Unterricht, Korridorklasse, Dezentrale Erziehungshilfe o. ä.).
- Der Kooperationskreis Dezentrale Erziehungshilfe wurde durchgeführt / eine Schulassistenz empfohlen.
- Die Schule schickt dem Jugendamt die Dokumentation gemäß Formblatt.
- **Die Eltern stellen einen Antrag beim Jugendamt.**
- Das Jugendamt fordert nach Eingang des Schulberichts eine Überprüfung auf seelische Beeinträchtigung beim Gesundheitsamtes an.
- Eine (drohende) seelische Behinderung gemäß § 35a SGB VIII liegt vor (ICD 10).



- *Eine Schulassistenz ist geeignet, die Teilhabe und damit die Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern (nicht zur Leistungsverbesserung).*
- *Bei einem diagnostizierten Asperger-Autismus muss in den ersten beiden Schuljahren vor der Einleitung der Hilfe kein „gestuftes Verfahren“ durchgeführt werden.*
- *Der ASD erstellt eine sozialpädagogische Diagnose und schlägt die geeignete Hilfe inkl. Stundenumfang zur jugendamtsinternen Entscheidung vor.*

Die Hilfe wird pro Schuljahr bis zu den Sommerferien genehmigt. Für die Fortführung der Hilfe sind ein Schulbericht mit dem aktuellen Stundenplan, ein Gutachten vom Gesundheitsamt und ein Hilfeplangespräch unter Beteiligung der Eltern, der Schule und des Jugendamtes notwendig.“

(Quelle: Jugendamt der Stadt Kassel, März 2016,
Hervorhebungen: Kasseler Bündnis Inklusion e.V.)



Antragsverfahren beim Jugendamt der Stadt Kassel: Formblatt

Bericht über _____, geb. _____ im Rahmen <small>(Name des Kindes, Geb.-Datum)</small> der Beantragung von Hilfen nach § 35a SGB VIII zur Vorlage beim Jugendamt/Gesundheitsamt	
1. Schüler/in	
Tragen Sie bitte für den Hilfebedarf relevante Angaben ein.	Ziele und Benennung des konkreten Hilfebedarfs <small>(allgemeine Hilfestellung, pflegerische Verrichtungen, pädagogische oder erzieherische Leistungen, etc.)</small>
1.1 Körperliche und motorische Entwicklung, Grob-/Feinmotorik:	
1.2 Emotionale und soziale Entwicklung:	
1.3 Kognitive und sprachliche Entwicklung:	
1.4 Lebenspraktische Selbstständigkeit:	


2. Schule (Name, Adresse, Schularzt): 2.1 Klasse: _____ SBJ: _____ Klassenstärke: _____ Schüler Name des/r Klassenlehrers/in: _____
2.2 Das „gestufte Verfahren“ des staatlichen Schulamtes wurde bis einschließlich Stufe 5 durchgeführt und ist Voraussetzung für die Einleitung einer Hilfe zur Erziehung: <input type="checkbox"/> Die Dokumentation des „gestuften Verfahrens“ liegt diesem Schreiben bei <input type="checkbox"/> es besteht besonderer Förderbedarf <input type="checkbox"/> „sonderpädagogischer Förderbedarf“ wurde festgestellt
2.3 Welche weiteren Unterstützungen bestehen in der Klasse?
2.4 Personelle Besetzung (Lehrkräfte, Zivildienstleistende, Heilpädagogen, etc.):
2.5 Verordnete Therapien, die in der Schule durchgeführt werden (Ergotherapie, Krankengymnastik, Logopädie, etc):
2.6 (Integrations-) Maßnahmen der Schule/des Schulamts:
2.7 Was soll die konkrete Aufgabe der beantragten Hilfe sein ?

Anlage
 aktueller Stundenplan
 Dokumentation „gestuftes Verfahren“ (mit Einverständnis der Eltern): Förderplan, Schulbericht, Bericht BFZ

_____ (Datum, Ort) _____ (Unterschrift) (Schulstempel)

Das gestufte Verfahren der dezentralen Erziehungshilfe

als Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß §§1 ff Hessisches Schulgesetz

Allgemeine Prävention und Förderung Schulische Ressourcen Pädagogische Maßnahmen nach schuleigenen Konzept				Unterstützung Einschaltung der Beratungs- und Förderzentren Koordinierung der Unterstützung durch die Kooperationskreise- prozessbegleitende Förderung			
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Beobachten -- Verstehen		Klären und Fördern Reflexion und ggf. Modifikation der schulischen Maßnahmen		Unterstützung s-systeme	Schulische und außerschulisc he Förderung	ggf. deren Modifikation bzw. Beendigung	Überprüfung des Anspruchs auf sonder- pädagogische Förderung
Strukturierte und dokumentierte Verhaltens- beobachtung	Kind-Umfeld- Analyse Gespräche mit allen an der Erziehung Beteiligten	Kollegiale Fallberatung / Tandemberatung	Klassenkonferenz ⇕ Förderplan	Kooperations- kreis ggf. Fördergremium / Korridorklasse	BFZ / dezentrale Erziehungshilfe/ evtl. Sprachheilambulanz		
Beratung durch das BFZ/dezEh <u>kann</u> erfolgen				Beratung durch das BFZ/dezEh <u>muss</u> erfolgen			
							

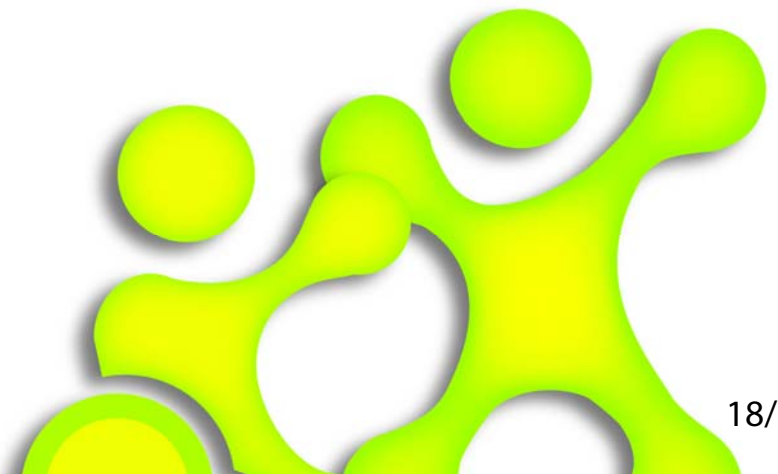
(Quelle: Staatliches Schulamt Kassel, 2016)

Stellung des Gesundheitsamtes innerhalb des Antragsverfahrens

Inhalt eines Gutachtens (Beispiel Beauftragung Jugendamt):

- Welche Störungen liegen vor?
- Wie ausgeprägt liegen diese Störungen vor und welche Auswirkungen haben sie für den jungen Menschen?
- Weicht die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab oder liegt eine seelische Behinderung gemäß §35a SGB VIII vor?
- Ist die Teilhabe am Schulunterricht beeinträchtigt, und wenn ja, in welchen Bereichen und aus welchen Gründen?
- Ist zur Eingliederung eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII notwendig, und wenn ja, welche Aufgaben müsste diese erfüllen?

Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung obliegt dem Jugendhilfeträger und ist daher nicht Bestandteil der Diagnostik.



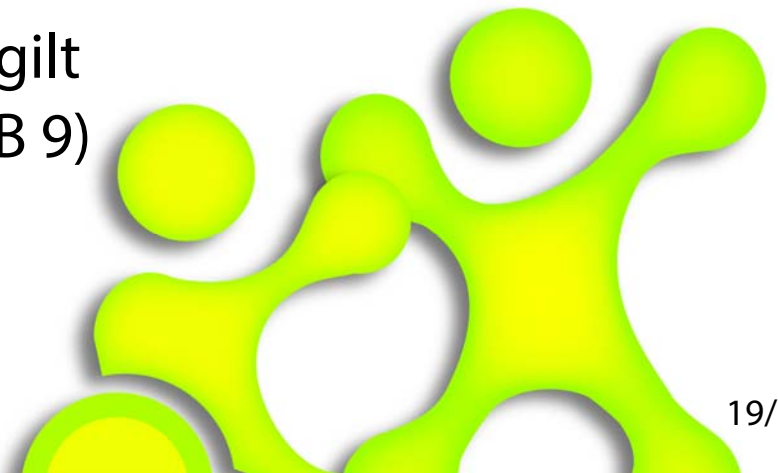
Schulassistenz via Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe können grundsätzlich auch im Rahmen des sog. Persönlichen Budgets (§17 i.V.m. § 159 Abs. 5 SGB 9 / Budgetverordnung) erbracht werden. Besonderheit:

- Ausschluss von Kindeswohlgefährdung bei der Wahl der eingesetzten Person / Personen.

In der Stadt Kassel einige Fälle (< 10), insbesondere bei erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Assistenz.

Bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe gilt (noch) das **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 9, SGB 9)



Umfang einer Schulassistenz

Die Bewilligung einer Schulassistenz umfasst (**je nach Kostenträger unterschiedlich**) die Zeiten des:

- Unterricht, teilweise sind einzelne Fächer ausgenommen.
- Ganztagsangebotes (sofern verpflichtend).
- Wandertage / Ausflüge.
- Klassenfahrten.

Teilweise Aufteilung einer Schulassistenz auf zwei Schüler*innen.

Begleitung des Schulwegs im Einzelfall.

Insbesondere Nachmittag-AGs brauchen eine **Begründung der Schule.**

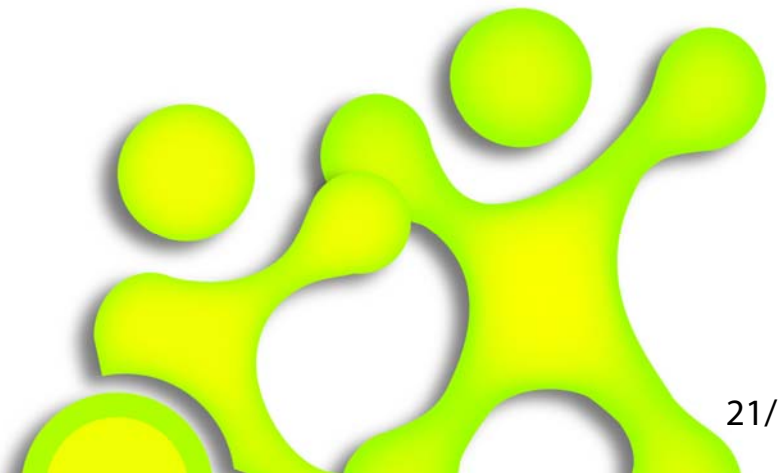
Kein Hort, keine Schulfeste, keine freiwilligen Veranstaltungen (in) der Schule, keine Elternabende.

Qualifikation der Schulassistenz

Die notwendige Qualifikation der Schulassistenz richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen.

In der Regel wird eine besondere **Qualifikation** seitens der Kostenträger für **nicht notwendig** eingeschätzt und auf Learning by Doing / Anleitung durch den Assistenzträger oder Eltern vertraut.

Persönliche Eignung: U. a. keine „einschlägigen“ Vorstrafen
(72a, Abs. 4 Sozialgesetzbuch 8),
Nachweis über Führungszeugnis.

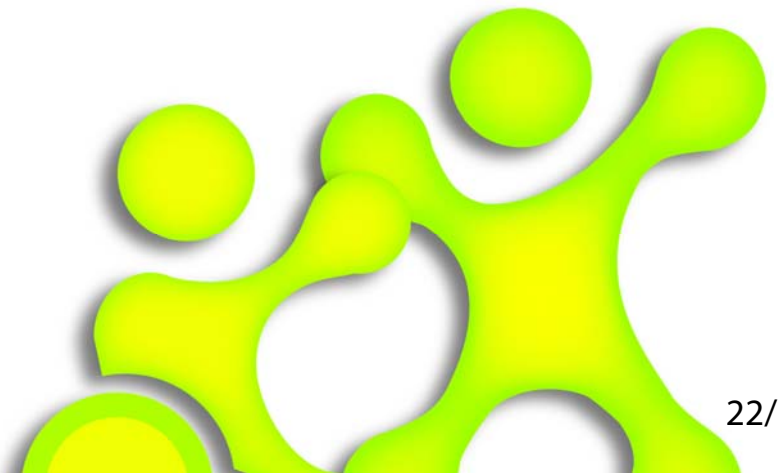


Bewilligung abgelehnt: was nun?

- Widerspruch bei den jeweiligen Ämtern.
- Klage / Eilverfahren: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Einrichtung einer Clearingstelle?

- niedrigschwellig,
- kostengünstig,
- schnell.



Aufgaben der Schulassistenz

Die Aufgaben der Schulassistenz ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelfall und können sein:

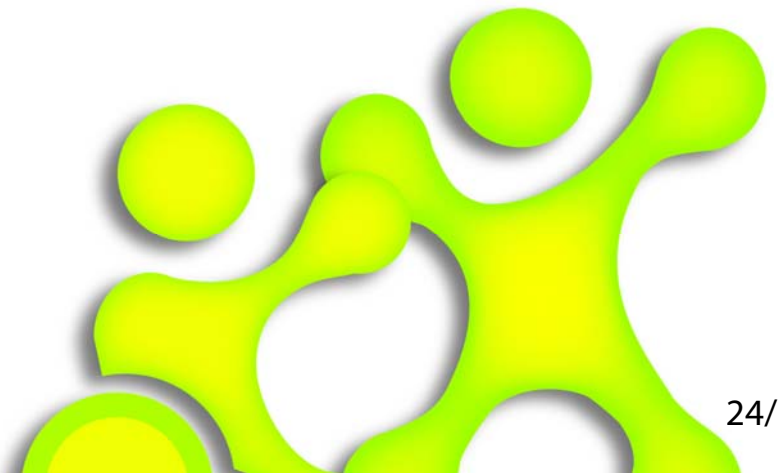
- Pflegerische Hilfen z.B. Hilfe beim Toilettengang, bei Versorgung mit Windeln, bei Umlagerung und Transporten in Rollstühlen.
- Lebenspraktische Aufgaben, z.B. Hilfe beim Schulweg, beim Aus- und Ankleiden in der Schule, Orientierung im Schulgebäude, zeitliche Orientierung, beim Essen, beim Wechseln des Unterrichtsraums und hier insbesondere beim Treppensteigen, Gefahreneinschätzung und –abwehr.
- Hilfe sowie Begleitung und Unterstützung im schulischen Freizeitbereich, z.B. Begleitung in den Pausen und bei schulischen Veranstaltungen.

- Unterstützung beim Arbeitsverhalten und bei grundlegenden Arbeitstechniken im Unterricht: z.B. Arbeitsplatz einrichten, Verwendung von behindertenspezifischen Hilfsmitteln, Unterstützung bei der Kommunikation.

Keine Aufgaben der Assistenz sind:

- Ergänzung oder Vertiefung des Lernstoffes.
- Binnendifferenzierung im Unterricht, inhaltliche Gestaltung des Unterrichts.
- Hausaufgabenhilfe.
- Disziplinierung der Schülerin / des Schülers bei unangemessenem oder regelwidrigem Verhalten.

Schulassistenz ersetzt keine Lehrkräfte oder Therapeuten.



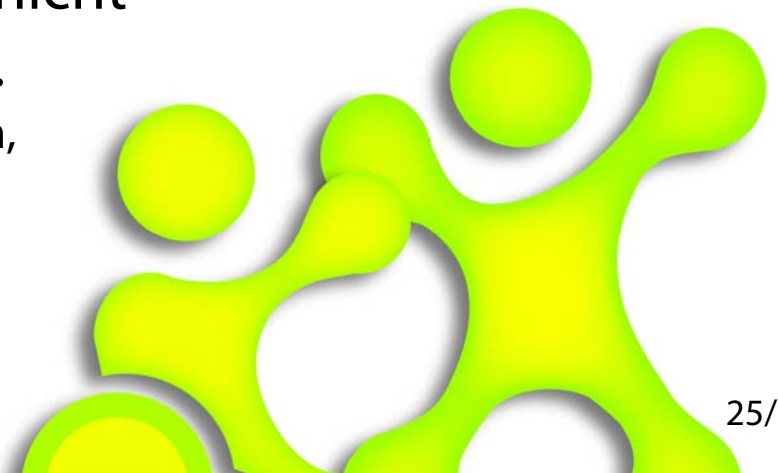
Status

Dreiecksverhältnis für die Schulassistenz zwischen Schülerin / Schüler (Eltern), Kostenträger (Jugend- oder Sozialamt) und Schule.
Idealerweise sollten Schulassistenz und Lehrer*innen ein Team bilden.

- In der Schule / bei Schulveranstaltungen hat die Schule die Aufsichtspflicht. Bei einer Schulwegsbegleitung liegt diese bei der Schulassistenz.
- Medikamentengabe ist nicht Aufgabe der Schulassistenz (kann aber Aufgabe der Schule sein).

Die Schule ist gegenüber der Schulassistenz nicht weisungsbefugt, übt aber das Hausrecht aus.

(Weitere Angaben: Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion, Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Gesellschaft und Kultur Nr. 81, 2016)



Poolbildung

Vorstufe: Alle Schulassistenzen an einer Schule von einem Assistenzträger

- Vorteil: Leichtere Organisation (z. B. in Vertretungsfällen)
- Nachteil: Aushöhlen des Wunsch- und Wahlrechts.
Ungeklärtes Vergabeverfahren.

Diskussion: Statt mehrerer Individualhelfer (in einer Klasse) eine Fachkraft (für die ganze Klasse).

- Vorteil: geringere Kosten / höhere Qualität / inklusiverer Ansatz
- Nachteil: Braucht Freiwilligkeit beim Verzicht auf Individualrecht, stößt z. B. bei sinnesbeeinträchtigten Schüler*innen an Grenzen.

Danke für die Aufmerksamkeit!

